

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 8

Ausgabetag: 01. Oktober 2013

39. Jahrgang

INHALT

Seite

29.)	Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz	67
------	---	----



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

29.) **Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58 Wehrpflichtgesetz**

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. Gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs.7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist seit dem 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Schermbeck, Bürgerbüro, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck zu erklären.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Mo. von 07.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di. u. Mi. von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. von 07.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Schermbeck, 27.09.13

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Tekaat)